

Vorlage an den Gemeinderat

Geschäftszeichen
GMT/LV/Kr

Datum
30.10.2017

Gemeinde Pasching
Verkauf Grst. 1713, 1716/1, 1716/2 und 1714/1
sowie Teilfl. Grst. 1699
alle KG. Pasching
Lage: östlich Umfahrung Pasching

bearbeitet von:
Manfred Kratochwill

Zimmer / DW
3103 / 3714

Die Stadt Linz ist Eigentümerin der Liegenschaften EZ. 131 und 134, beide KG. Pasching, bestehend unter anderem aus den Grst. 1713, 1714/1, 1715, 1699, 1716/1, 1716/2 und 1717/2. Auf den genannten Grundstücken befinden sich teilweise eine Sportanlage (LASK Trainingsplätze) sowie ein Funcourt der Gemeinde Pasching, die restlichen Flächen sind als Wald ausgewiesen.

Schon seit Jahren bemüht sich die Gemeinde Pasching für die Arrondierung ihrer Sportanlagen sowie die Erweiterung ihres Waldbesitzes die dafür erforderlichen Grundflächen von der Stadt Linz zu erwerben. Nunmehr ist die Gemeinde Pasching an die Stadt Linz mit dem Ersuchen um Veräußerung der in den beiliegenden Grundteilungskonzepten des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt/Abt. Stadtvermessung vom 31.5.2017 und 7.8.2017, GZ. 44/2017 und 60/2017 ausgewiesenen Flächen mit einem Gesamtausmaß von 72.132 m² herangetreten.

Vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Kollegialorganes wurde mit der Gemeinde Pasching ein Kaufpreis von € 632.069,50 vereinbart, wobei der Kaufpreis für die Waldflächen mit € 5,50 pro m² (47.359 m²) und jener für die Grünflächen/Sportanlagen mit € 15,- pro m² (24.773 m²) vereinbart wurde. Der ausverhandelte Kaufpreis entspricht den Intentionen der Stadt Linz.

Sämtliche mit der Errichtung, Vergebührung und Verbücherung des Kaufvertrages zusammenhängende Kosten hat, mit Ausnahme der zu entrichtenden Immobilienertragsteuer und den Kosten für deren Berechnung, die von der Stadt Linz zu tragen sind, die Käuferin zu übernehmen.

Im Zuge des Abschlusses dieses Rechtsgeschäftes wird, vorbehaltlich der Berechnung durch den Parteienvertreter, eine von der Stadt Linz zu tragende Immobilienertragsteuer in der Höhe von voraussichtlich € 22.122,43 anfallen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist nach § 46 Abs.1 Ziff. 8 StL 1992 i.d.g.F. gegeben, weil der Kaufpreis die Höhe von € 100.000,00 übersteigt.

Besondere Beschlussfassungserfordernisse (qualifiziertes Quorum) liegen gemäß § 18 Abs. 3 Ziff. 6 StL 1992 vor.

Dem entsprechend wird der angeschlossene Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Direktor
i.V.

Dipl. Ing. Armin Pohn eh.

Beilagen

Kaufvertrag
2 Grundteilungskonzepte
Lageplan

Gebäudemanagement und Tiefbau

Antrag

Gemeinde Pasching
Verkauf Grst. 1713, 1716/1, 1716/2 und 1714/1
sowie Teilfl. Grst. 1699
alle KG. Pasching
Lage: östlich Umfahrung Pasching

Der Gemeinderat beschliesse:

- „1. Der Verkauf der in den Grundteilungskonzepten des Magistrates Linz, Planung; Technik und Umwelt/Abt. Stadtvermessung vom 31.5.2017 und 7.8.2017, GZ. 44/2017 und 60/2017 ausgewiesenen Grundflächen mit einem Gesamtausmaß von 72.132 m² um den Gesamtkaufpreis von € 632.069,50 wird genehmigt.
2. Die Realisierung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes erfolgt zu den im beiliegenden Kaufvertragsentwurf festgelegten Bedingungen.
3. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben gehen zulasten der Käuferin. Die für die Stadt Linz zur Vorschreibung gelangende Immobilienertragsteuer im Betrag von voraussichtlich € 22.122,43 sowie die Kosten für deren Berechnung sind von der Stadt Linz zu tragen.
4. Die Verrechnung der Einnahmen in Höhe von EURO 632.069,50 erfolgt auf der VASSt 6.8400.001000, unbebaute Grundstücke, Verkauf.
5. Die Verrechnung der zur Vorschreibung gelangenden Immobilienertragsteuer in Höhe von voraussichtlich € 22.122,43,-- erfolgt auf der VASSt 1.8400.710100.“

FIWI:

Ergeht an:

- 1) StRⁱⁿ Fechter
- 2) Vbgm Wimmer
- 3) Vbgm Mag. Baier
- 4) StRⁱⁿ Mag.^a Schobesberger
- 5) GR Potocnik
- 6) GRⁱⁿ Mag.^a Grün
- 8) Präs/Kzl (5-fach)
- 9) FIWI

FD:

StRⁱⁿ Fechter:
(nach § 48 StL 1992)

FR B Luger:
(nach § 48 StL 1992):